

Ortsbeirat Wieseck

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Steffen Bieber-Diegel
Zimmer-Nr.: S04- 039
Telefon: 0641 306 1031
Telefax: 0641 306 2033
E-Mail: stadtverordnetenbuero@giessen.de

Gießen, 20.04.2023

**Abgelehnte Haushaltsänderungsanträge - Antrag der CDU-Fraktion vom 05.02.2023 –
Antrag OBR/1329/2023 vom 16.02.2023**

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Ortsbeirates Wieseck am 16.02.2023 stellten Sie unter Tagesordnungspunkt 7 folgenden Antrag an den Magistrat:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten zu berichten, welche Gründe es gegeben hat, die Anträge des Ortsbeirates Wieseck zum Haushalt 2023 nicht zu berücksichtigen und von welchen Fraktionen im Stadtparlament die Anträge abgelehnt wurden.“

Die Anträge zum Haushalt 2023 waren digitale Geschwindigkeits-Warnschilder in 30km/h-Zonen und die Erweiterung/der Umbau des Feuerwehrgerätehauses Wieseck.

Der Antrag wurde von Ihnen an den Magistrat gestellt. Der Erlass der Haushaltssatzung sowie die Festsetzung des Investitionsprogrammes zählen¹ jedoch zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung – in der Universitätsstadt Gießen Stadtverordnetenversammlung -². Das bedeutet, dass die Haushaltssatzung für die Universitätsstadt Gießen ausschließlich durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden kann und auch wird.

¹ gemäß § 51 Ziffer 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

² gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 HGO

Dem Magistrat obliegt³ die Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung, welchen er der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt.

Exkurs zu § 97 HGO⁴:

Aufstellungsverfahren des Haushalt-Entwurfes

Für das Zustandekommen der Haushaltssatzung ist die Aufstellung des Haushaltsplans als existenzieller Bestandteil der Satzung notwendig. Die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze beruhen auf Berechnungen oder Schätzungen des jeweils für den Teilhaushalt zuständigen Fachbereichs der Gemeindeverwaltung (sog. Bottom-Up-Verfahren). Alternativ dazu wird den Fachbereichen bereits im Vorfeld ein finanzieller Rahmen vorgegeben, der sich an einer groben Prognose für den Gesamthaushalt orientiert (sog. TopDown-Verfahren).

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO sind die gemeindlichen Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche (s. hierzu Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO) in Teilhaushalten darzustellen, die wiederum ein Budget abbilden. Da es ein Bestreben des Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems ist, demjenigen, der die Fachkompetenz besitzt, auch die Finanzmittel in Form von Budgets zur Verfügung zu stellen, kommt den Mittelanmeldungen eine bedeutende Rolle zu. Die hierfür notwendigen Arbeiten beginnen bereits ca. ein halbes Jahr vor Beginn des Haushaltsjahres, damit das in Absatz 3 genannte Ziel der Vorlage an die Aufsichtsbehörde am 30. November des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres annähernd erreicht werden kann.

Die Kämmerei fasst die von den verschiedenen Fachbereichen abgegebenen Mittelanmeldungen und deren Begründungen zusammen und stellt einen ersten Rohentwurf des Haushalts auf, der bereits erkennen lässt, ob sich z. B. das Ziel eines Haushaltsausgleichs erfüllen lässt. Ggf. werden zwischen dem Kämmerer und den einzelnen Mittelbewirtschaftern noch einzelne Ansätze konkret besprochen oder verändert, bevor dieser Entwurf im Magistrat beraten wird.

Zuständigkeit bzw. Beteiligung der Gemeindeorgane

Nach § 66 Abs. 1 Nr. 6 HGO gehört es zu den Aufgaben des Magistrates, den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm aufzustellen. Diese Aufgabe steht im Zusammenhang mit § 97 Abs. 1 HGO, denn ohne Haushaltsplan käme auch keine Haushaltssatzung zustande. Der Magistrat wird in einer oder mehreren Beratungen die Mittelanmeldungen aus der Verwaltung entgegennehmen, prüfen und ggf. die Ansätze verändern. Weiterhin hat der Magistrat die Aufgabe zu prüfen, ob die haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten und hausinterne Vorgaben beachtet wurden. Das Verfahren innerhalb des Magistrats endet mit dem Be-

³ gemäß § 97 Abs. 1 HGO

⁴ Hessische Gemeindeordnung, Kommentar; Rauber Rupp Stein Schmidt Bennemann Euler Ruder Stöhr, Kommunal-und-Schulverlag, 4. Auflage

schluss über die Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung, der zwangsläufig auch den Haushaltsplan mit dessen Anlagen nach § 1 GemHVO umfasst. Der Entwurf ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Als Vorlage gilt die Einbringung am Sitzungstag.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach Absatz 2 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, wobei zuvor der Finanzausschuss, den die Stadtverordnetenversammlung nach § 62 Abs. 1 Satz 2 HGO bilden muss, den Entwurf eingehend beraten soll.

Damit kommt dem Finanzausschuss eine besondere Rolle zu, denn mit der eingehenden Beratung ist eine umfassende Erörterung der Satzung, des Haushaltsplans und deren einzelnen Festlegungen gemeint. Damit dies erfolgen kann, ist die Terminplanung der Sitzungen entsprechend aufeinander abzustimmen. Die eingehende Beratung durch den Finanzausschuss ist zwar als Soll-Vorschrift formuliert, aber besondere Umstände, die ein Abweichen von dieser Soll-Vorschrift ermöglichen, sind kaum denkbar. Weitere eventuell von der Stadtverordnetenversammlung gebildete Fachausschüsse können den Entwurf behandeln, soweit deren Aufgabenbereich tangiert wird. Der Ablauf des Beratungsverfahrens sollte in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Weiterhin ist nach Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung zu beachten, dass nach § 82 Abs. 3 HGO die Ortsbeiräte ein Anhörungsrecht zum Entwurf des Haushaltsplans haben. Die Haushaltssatzung ist nicht Bestandteil dieses Anhörungsrechts, da sich nur aus den Angaben im Haushaltsplan Rückschlüsse auf die Ortsbezirke treffen lassen und nur zu diesen Angelegenheiten besteht das Anhörungsrecht des Ortsbeirats nach § 82 Abs. 3 HGO. Nicht geregelt ist, in welcher Form der Entwurf des Haushaltsplans dem Ortsbeirat zur Verfügung zu stellen ist. In Frage käme die Vorlage des kompletten Entwurfs oder die Vorlage von Auszügen aus dem Entwurf des Haushaltsplans, die sich auf die Angelegenheiten des Ortsbezirks beziehen oder die Information erfolgt durch mündlichen Vortrag des Vertreters des Magistrats in einer Ortsbeiratssitzung. (...)

Weil die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen eine Einheit bildet, ist von der Stadtverordnetenversammlung ein entsprechend einheitlicher positiver Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach § 68 Abs. 2 HGO zu fassen. Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Einzelbeschlüsse die Festsetzungen der Haushaltssatzung verändern.

Sollte die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf der Haushaltssatzung mehrheitlich ablehnen, ist sie aufgefordert, den Entwurf an den Magistrat zurückzuverweisen, allerdings mit konkreten Angaben über die Sachverhalte, die geändert werden sollen, damit dann bei Wiedervorlage des Haushaltsentwurfs ein positiver

Beschluss erfolgen kann. Einen Beschluss über die Ablehnung ohne diese Angaben müsste vom Oberbürgermeister nach § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO widersprochen werden, denn dieser verstößt gegen die Vorgaben des § 94 Abs. 1 HGO, wonach die Haushaltssatzung eine Pflichtsatzung darstellt, über die positiv zu entscheiden ist. Insofern läge ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vor, der das Recht verletzt. Damit notfalls eine Haushaltssatzung zustande kommt, wären von der Aufsichtsbehörde die Maßnahmen der Anweisung und Ersatzvornahme (s. Erl. zu §§ 139, 140 HGO) zu ergreifen.

Insofern hätte die Frage an den Magistrat lauten können, warum die digitalen Geschwindigkeits-Warnschilder in 30km/h-Zonen und die Erweiterung/der Umbau des Feuerwehrgerätehauses Wieseck nicht in den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 aufgenommen wurden.

Der Magistrat hat Ihren Antrag zur Beantwortung zuständigkeitshalber an das Büro der Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet.

Den ersten Teil Ihres Antrages, „Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten zu berichten, welche Gründe es gegeben hat, die Anträge des Ortsbeirates Wieseck zum Haushalt 2023 nicht zu berücksichtigen...“ beantworten wir wie folgt:

Da der Magistrat nicht das für die Genehmigung zuständige Organ ist, beantworten wir die Frage aus Sicht der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordneten⁵ üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind nicht an Aufträge und Wünsche der Wähler gebunden.

In der Kommentierung⁶ wird dazu ausgeführt, dass die Stadtverordneten ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur an dem Gemeinwohl orientierten Überzeugung ausüben und insbesondere an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden sind. So hat der VGH in einem recht aktuellen Urteil klargestellt, dass das freie Mandat eine möglichst offene, unabhängige und breite Auseinandersetzung über die Belange der örtlichen Gemeinschaft ermöglichen und sicherstellen soll. Beschränkungen dieses Rechts sind nur in engen Grenzen im Rahmen der Gesetze möglich. Auch hat die politische Auseinandersetzung frei- nur begrenzt durch strafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung – zu erfolgen (VGH Kassel, Beschl. vom 21.11.2011- 3 L 1399/11.KS -, HSGZ 2012 S. 69, 70).

⁵ gemäß § 35 HGO

⁶ Hessische Gemeindeordnung, Kommentar; Rauber Rupp Stein Schmidt Bennemann Euler Ruder Stöhr, Kommunal-und-Schulverlag, 4. Auflage

Der Gesetzgeber knüpft dadurch an die verfassungsrechtlichen Ausformulierungen des Grundsatzes des freien Mandats, wie in Art. 77 HV und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ausformuliert, an. Diese verfassungsrechtliche Einbettung hat Konsequenzen für die Reichweite und Interpretation des einfachgesetzlichen Schutzes aus den §§ 35, 35a HGO.

So ist die Übernahme eines kommunalen Mandats, obwohl es sich um ein Ehrenamt nach § 35 Abs. 2 Satz 1 HGO handelt, freiwillig, eine Pflicht hierzu besteht nicht. Dies gilt auch nach einer Wahl im Hinblick auf die tatsächliche Annahme des Mandats.

Der einzelne Stadtverordnete ist des Weiteren geschützt vor der Ausübung von Zwang durch die Fraktion, der er im Regelfall angehören wird: Hierbei ist im Einzelnen die Abgrenzung zwischen den Erwartungen an die (zulässige) Fraktionsdisziplin einerseits und (unzulässigem) Fraktionszwang andererseits zu differenzieren.

Weitere potentielle Konflikte können sich aus dem Verhältnis zwischen dem Mandatsträger und der ihn tragenden Partei bzw. Wählergruppe ergeben. Wenngleich der Mandatsträger der jeweiligen Partei oder Wählergruppe die Berücksichtigung auf der Kommunalwahlliste und damit seine Wahl verdankt, schützt der Grundsatz des freien Mandats ihn auch gegenüber unzulässigen Manipulationsversuchen von dieser Seite.

Aus § 35 Abs. 1 HGO ergibt sich unmittelbar, dass Einflussnahmen - wie insbesondere die Rückforderung des erlangten Mandats im Wege des in der Vergangenheit häufig politisch debattierten sogenannten imperativen Mandates - rechtlich verboten und damit unzulässig sind. Dem Listenträger bleibt lediglich die Möglichkeit - und nur damit muss der Mandatsträger rechnen -, den politisch als nicht mehr tragfähig angesehenen Vertreter bei der nächsten Kommunalwahlliste nicht mehr zu berücksichtigen.

Es soll an dieser Stelle nicht außer Betracht gelassen werden, dass trotz des Postulates des freien und unabhängigen Mandatsträgers dieser selbstverständlich zahlreichen Erwartungen und Einflüssen durch die Bürgerschaft ausgesetzt ist. Ob bewusst oder unbewusst, wird sich jeder Mandatsträger bei der Entscheidungsfindung, also seiner Mandatsausübung, mit der Auswirkung seines Votums auf die Chancen einer potentiellen (Nicht-)Wiederwahl auseinandersetzen. Dieser Konflikt lässt sich jedoch mit rechtlichen Formulierungen und Instrumenten nicht befriedigend lösen.

Deshalb können wir Ihnen keine Auskunft geben, welche Gründe die einzelne Stadtverordnete* den einzelnen Stadtverordneten dazu bewogen haben, welche Abwägungen die Person über ein Für und Wider der Auswirkungen auf das Gemeinwohl getroffen wurden, um zu dem getroffenen Abstimmungsergebnis zu kommen.

Den zweiten Teil Ihres Antrages „...und von welchen Fraktionen im Stadtparlament die Anträge abgelehnt wurden.“ beantworten wir wie folgt:

Zur Vorbereitung Ihrer Beschlüsse kann die Gemeindevertretung⁷ Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. Ein Finanzausschuss ist zu bilden. In der Universitätsstadt wurden durch die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlperiode 2021-2026 folgende Ausschüsse bestimmt:

1. Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss
2. Ausschuss für Klima-, Umwelt-, und Naturschutz, Stadtentwicklung, Energie und Verkehr
3. Ausschuss für Schule, Bildung, Demokratieförderung, Kultur und Sport
4. Ausschuss für Soziales, Wohnen und Integration.

Für die Vorbereitung und Vorberatung der Haushaltssatzung ist der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss zuständig. Hier fand die öffentliche Vorberatung unter den Tagesordnungspunkten

3. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023
- 3.1. 1. Magistrats-Änderungsliste zum Haushalt 2023 – Finanzhaushalt - Antrag des Magistrats vom 16.11.2022
- 3.2. 2. Magistrats-Änderungsliste zum Haushalt 2023 – Finanzhaushalt - Antrag des Magistrats vom 16.11.2022
- 3.3. 1. Magistrats-Änderungsliste zum Haushalt 2023 – Ergebnishaushalt - Antrag des Magistrats vom 16.11.2022
- 3.4. **Änderungsanträge der Fraktionen, der Ortsbeiräte und des Jugendhilfeausschusses**
- 3.5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 - Antrag des Magistrats vom 31.08.2022 -

in der Ausschusssitzung am 05.12.2022 statt.

Unter TOP 3.4 (Ihre Anträge unter den Ziffern 15 und 16) wurden die Änderungsanträge der Fraktionen, der Ortsbeiräte und des Jugendhilfeausschusses beraten. Unter Ziffer 15 wurde der nachstehende Änderungsantrag des Ortsbeirates Wieseck aus der 11. Sitzung am 10.11.2022 beraten

- 3.2.1 Tempo 30 „Aufmerksamkeits-Anzeigen“
-Haushaltsänderungsantrag der Fraktion BUF vom 04.11.2022-

„Der Magistrat wird aufgefordert, für die stark frequentierten Straßen in der Tempo-30-Zone in Wieseck, Tempo 30 Aufmerksamkeits-Anzeigen -mit aktiver Anzei-

⁷ gemäß § 62 Abs. 1 HGO

ge der gefahrenen Geschwindigkeit - anzuschaffen bzw. die Kosten in den Haushalt 2023 einzuplanen. Hierbei handelt es sich um 8 Geräte/Standorte: Grabenstraße, Rabenauer Straße, Lichtenauer Weg, Philosophenstraße, Greizer Straße, Treiser Weg, Gießener Straße (noch Tempo 50), noch festzulegen.“

Dieser Antrag fand in der Ausschusssitzung mehrheitlich keine Zustimmung.
(Ja: CDU, FDP, AfD; Nein: GR, SPD, Linke, FW; StE: G+V)

Unter Ziffer 16 wurde der nachstehende Änderungsantrag des Ortsbeirates Wieseck aus der 11. Sitzung am 10.11.2022 beraten

3.2.2 Erweiterung Feuerwehrgerätehaus FFW Wieseck
- Antrag des Ortsvorstehers vom 10.11.2022 -

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird aufgefordert, für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Wieseck im Haushalt für das Jahr 2023 30.000 € und für 2024 150.000 € für Neubau/Umbaumaßnahmen einzustellen.“

Dieser Antrag fand in der Ausschusssitzung mehrheitlich keine Zustimmung.
(Ja: CDU, G+V, FDP, FW, AfD; Nein: GR, SPD, Linke).

Mit diesen Beschlussempfehlungen erfolgte die abschließende Beratung in der öffentlichen 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022. Hier wurden die Punkte unter folgenden TOPs beraten:

- | | | |
|------|---|---------------|
| 9. | Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 | |
| 9.1. | 1. Magistrats-Änderungsliste zum Haushalt 2023 - Finanzhaushalt
- Antrag des Magistrats vom 16.11.2022 | STV/1200/2022 |
| 9.2. | 2. Magistrats-Änderungsliste zum Haushalt 2023 - Finanzhaushalt
- Antrag des Magistrats vom 16.11.2022 | STV/1203/2022 |
| 9.3. | 1. Magistrats-Änderungsliste zum Haushalt 2023 - Ergebnishaushalt
- Antrag des Magistrats vom 16.11.2022 | STV/1201/2022 |
| 9.4. | Änderungsanträge der Fraktionen, der Ortsbeiräte und des Jugendhilfeausschusses | |

**9.5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023
- Antrag des Magistrats vom 31.08.2022 -**

STV/1040/2022

Unter TOP 9.4 (Ihre Anträge unter den Ziffern 15 und 16) wurden die Änderungsanträge der Fraktionen, der Ortsbeiräte und des Jugendhilfeausschusses beraten. Unter Ziffer 15 wurde der nachstehende Änderungsantrag des Ortsbeirates Wieseck aus der 11. Sitzung am 10.11.2022 beraten

**3.2.1 Tempo 30 „Aufmerksamkeits-Anzeigen“
-Haushaltsänderungsantrag der Fraktion BUF vom 04.11.2022-**

„Der Magistrat wird aufgefordert, für die stark frequentierten Straßen in der Tempo-30-Zone in Wieseck, Tempo 30 Aufmerksamkeits-Anzeigen -mit aktiver Anzeige der gefahrenen Geschwindigkeit - anzuschaffen bzw. die Kosten in den Haushalt 2023 einzuplanen. Hierbei handelt es sich um 8 Geräte/Standorte: Grabenstraße, Rabenauer Straße, Lichtenauer Weg, Philosophenstraße, Greizer Straße, Treiser Weg, Gießener Straße (noch Tempo 50), noch festzulegen.“

Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.
(Ja: CDU, FDP, AfD, PAR; Nein: GR, SPD, Linke, FW; StE: G+V)

Unter Ziffer 16 wurde der nachstehende Änderungsantrag des Ortsbeirates Wieseck aus der 11. Sitzung am 10.11.2022 beraten

**3.2.2 Erweiterung Feuerwehrgerätehaus FFW Wieseck
- Antrag des Ortsvorstehers vom 10.11.2022 -**

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird aufgefordert, für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Wieseck im Haushalt für das Jahr 2023 30.000 € und für 2024 150.000 € für Neubau/Umbaumaßnahmen einzustellen.“

Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.
(Ja: CDU, G+V, FDP, FW, AfD; Nein: GR, SPD, Linke; StE: PAR).

Unter Tagesordnungspunkt 9.5 wurde die durch die Magistratsänderungslisten und den Änderungsanträgen der Fraktionen und der Ortsbeiräte geänderte Haushaltssatzung, STV/1040/2022, mehrheitlich beschlossen.
(Ja: GR, SPD, LINKE; Nein: CDU, FDP, AfD, FW, PAR; StE: G+V).

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Haushaltsberatungen zum **Haushalt 2024** an folgenden Terminen vorgesehen sind:

1. Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europa-
ausschusses am 12.12.2023 um 18:00 Uhr im Stadtverordnetensitzungssaal des
Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen
2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2023 um 18:00 Uhr im
Stadtverordnetensitzungssaal des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.

Insbesondere in der Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs-
und Europaausschusses können Sie Ihre Haushaltsanträge erläutern und ggf. ergänzen.

Wir hoffen mit diesen Ausführungen Ihre gestellte Frage beantwortet zu haben und ste-
hen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Bieber-Diegel
Büroleiter

